



Braunau, 06.11.2025

KUNDMACHUNG

Gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz BGBl. Nr. 200/1982 wird öffentlich bekannt gemacht, dass für Herrn Beldiman Constantin, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Zimmer Nr. 112, 1. Stock ein Schriftstück zur Abholung bereit gehalten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Schriftstück als zugestellt gilt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Monate verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Lisa Forsthofer